

A...kademie der bildenden Künste Wien

Verordnung betreffend Studienberechtigungsprüfung

Präambel

An der Akademie der bildenden Künste Wien setzen die Studienrichtungen *Architektur* und die *künstlerischen Lehramtsstudien* den Nachweis der allgemeinen Universitätsreife voraus. Laut § 64a (1) UG 2002 idgF können Personen ohne Reifeprüfung nach Maßgabe einer Verordnung des Rektorats durch Ablegung der Studienberechtigungsprüfung die allgemeine Universitätsreife für Bachelorstudien und Diplomstudien einer Studienrichtungsgruppe erlangen.

Die Studienberechtigungsprüfung an der Akademie der bildenden Künste Wien umfasst fünf Prüfungen:

- a) Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema
- b) zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse oder Fertigkeiten für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind (Pflichtfächer)
- c) zwei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus dem Bereich der angestrebten Studienrichtungsgruppe (Wahlfach oder Wahlfächer).

§ 1 Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) vollendetes 20. Lebensjahr;
 - b) Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des europäischen Wirtschaftsraumes;
 - c) Nachweis einer eindeutig über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium;
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist an das für Lehre zuständige Vizerektorat zu richten und bei der Studien- und Prüfungsabteilung einzureichen.
- (3) Das Ansuchen ist schriftlich einzureichen und hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Namen, Geburtsdatum, Adresse sowie – falls vorhanden – Matrikelnummer;
 - b) Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes;
 - c) das angestrebte Studium;
 - d) Nachweis der Vorbildung;
 - e) Angabe der zwei Wahlfächer;
 - f) Schriftliche Erklärung über die Anzahl erfolgloser Versuche, die Studienberechtigungsprüfung abzulegen;
- (4) Der Nachweis über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehenden erfolgreichen beruflichen oder außerberuflichen Vorbildung für das angestrebte Studium wird durch die_den für Lehre zuständige_n Vizerektor_in überprüft. Fällt die Überprüfung positiv aus und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, ist die_der Bewerber_in zur Studienberechtigungsprüfung zuzulassen.

§ 2 Studienrichtungsgruppen und Prüfungen

- (1) Die Studienberechtigung kann an der Akademie der bildenden Künste Wien für die folgenden Studienrichtungsgruppen gem. § 64a Abs. 2 UG 2002 idgF erworben werden:
 - a) Ingenieurwissenschaftliche Studien
 - b) Lehramtsstudien

A...kademie der bildenden Künste Wien

- (2) Die Studienberechtigungsprüfung für Ingenieurwissenschaftliche Studien umfasst folgende Prüfungen:
- a) Eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz). Diese Prüfung ist an der TU Wien abzulegen.
 - b) Zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind:
Pflichtfächer: Darstellende Geometrie und Mathematik 2.
Diese Prüfungen sind an der TU Wien abzulegen.
 - c) Zwei Prüfungen sind in den Wahlfächern Kunstgeschichte an der Akademie der bildenden Künste Wien abzulegen, sofern nicht § 64a Abs. 9 UG 2002 idgF zur Anwendung kommt.
- (3) Die Studienberechtigungsprüfung für „Lehramtsstudien“ umfasst die Bachelorstudien der Studienrichtung künstlerisches Lehramt *Kunst und Bildung* (Unterrichtsfach Kunst und Gestaltung) und *Design und Bildung* (Unterrichtsfach Technik und Design). Weiters wird festgehalten, dass für die kombinationspflichtigen Lehramtsstudien und die damit verbundene Offenheit in Bezug auf die Zuordnung der jeweiligen Unterrichtsfächer zu Studienrichtungsgruppen die Studienberechtigungsprüfung nur für ein Unterrichtsfach abgelegt werden muss. Damit ist der Nachweis der Studierfähigkeit auch für das jeweils andere Unterrichtsfach erbracht. Sie umfasst folgende Prüfungen:
- a) eine schriftliche Arbeit über ein allgemeines Thema (Aufsatz). Diese Prüfung ist an der Universität Wien abzulegen.
 - b) zwei Prüfungen, die im Hinblick auf Vorkenntnisse für die angestrebte Studienrichtungsgruppe erforderlich sind:
Pflichtfächer: Geschichte 2 und Englisch 2. Diese Prüfungen sind an der Universität Wien abzulegen. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfungen an der Universität Wien ist der Nachweis über die Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung an der Akademie der bildenden Künste Wien und die Inskription an der Universität Wien als außerordentliche_r Studierende_r für das Semester, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.
 - c) Zwei Prüfungen aus den Wahlfächern¹ welche an der Akademie der bildenden Künste Wien geprüft werden, sofern nicht § 64a Abs. 9 UG 2002 idgF zur Anwendung kommt:
KB 3.1 Einführung in die Kunstvermittlung (VO 3 ECTS / 2 SWS)
KB 4.3 Kunst- und Architekturgeschichte (VO 3 ECTS / 2 SWS)
DB 3.3 Fachspezifische Einführung in Design, Technik, Moden und Architektur (VO 2 ECTS / 2 SWS)
DB 4.1 Einführung Fachdidaktik und Schule unter besonderer Berücksichtigung von Inklusion (VO 3 ECTS / 2 SWS)
BiWi 1.1 Einführung in die Pädagogik (VO 2 ECTS / 2 SWS)
BiWi 2.1 Einführung in die Allgemeine Didaktik und pädagogische Professionalisierung (VO 2 ECTS / 2 SWS)

¹ KB = Kunst und Bildung – UF Kunst und Gestaltung, DB = Design und Bildung – UF Technik und Design, BiWi = Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen

A...kademie der bildenden Künste Wien

§ 3 Anerkennung von Prüfungen

- (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ein_e Prüfungskandidat_in an einer Bildungseinrichtung, die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, als Bildungseinrichtung anerkannt ist, abgelegt hat, sind auf Antrag vom Rektorat anzuerkennen, soweit sie den vorgeschriebenen Prüfungen inhaltlich und umfangmäßig gleichwertig sind. Das Rektorat darf höchstens vier Prüfungen anerkennen.
- (2) Prüfungskandidat_innen, die eine Meister_innen- oder Befähigungsprüfung gemäß der Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994, oder dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, erfolgreich abgelegt haben, sind von der Ablegung der Studienberechtigungsprüfung im Wahlfach auf Ansuchen zu befreien.

§ 4 Prüfungen

- (1) Das Rektorat hat für Prüfungen, die an der Akademie der bildenden Künste Wien abgelegt werden, mindestens eine_n Prüfer_in zu bestellen;
- (2) Die_der Prüfer_in hat sich in geeigneter Weise (Lichtbildausweis) von der Identität der_des Prüfungskandidatin_Prüfungskandidaten zu überzeugen;
- (3) Jede Fachprüfung der Studienberechtigungsprüfung ist von der_dem Prüfer_in mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu beurteilen;
- (4) Über die Ablegung jeder Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Rektorat hat nach Vorliegen aller Prüfungszeugnisse ein Studienberechtigungszeugnis für die jeweilige Studienrichtungsgruppe auszustellen. Dieses gilt für jede Universität, an der ein Studium der jeweiligen Studienrichtungsgruppe eingerichtet ist.
- (5) Nachweise der besonderen Eignung bei einem angestrebten Studium an der Akademie der bildenden Künste Wien müssen zusätzlich zur Studienberechtigungsprüfung abgelegt werden (Zulassungsprüfung).

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Akademie der bildenden Künste Wien mit 16. Juni 2026 in Kraft.

Für das Rektorat:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Ingeborg Erhart
Vizerektorin Kunst | Lehre